

12.06.91

G - Fz - In

Verordnung

des Bundesministers für Familie und Senioren

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des § 88 Abs. 2 Nr. 8 des Bundessozialhilfegesetzes

A. Zielsetzung

Nach § 88 Abs. 4 in Verbindung mit § 88 Abs. 2 Nr. 4 des Bundessozialhilfegesetzes kann der Bundesminister für Familie und Senioren durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Höhe der Barbeträge oder sonstigen Geldwerte bestimmen, von deren Einsatz oder Verwertung die Sozialhilfe nicht abhängig gemacht werden darf. Eine solche Bestimmung der Beträge ist zuletzt zum 1. April 1988 erfolgt (Verordnung vom 11. Februar 1988 - BGBl I S. 150 -)

Zur Vermeidung vor allem sozialer Spannungen in den neuen Bundesländern erscheint eine Anhebung des Vermögensschonbetrages für ältere Mitbürger bei der Gewährung von Hilfe zum Lebensunterhalt geboten.

B. Lösung

Die bei Inanspruchnahme von Sozialhilfe "geschützten" kleineren Barbeträge oder sonstigen Geldwerte werden für Hilfesuchende, die Hilfe zum Lebensunterhalt erhalten und das 60. Lebensjahr vollendet haben, auf

den bei der Hilfe in besonderen Lebenslagen geschützten Betrag von 4.500,-- DM angehoben. Damit soll die bisherige unterschiedliche Behandlung von über 60jährigen Hilfesuchenden bei Inanspruchnahme von Hilfe zum Lebensunterhalt einerseits und von Hilfe in besonderen Lebenslagen andererseits beseitigt werden.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die mangels geeigneter statistischer Daten weder errechenbar noch zuverlässig schätzbaren Mehrkosten dürften unter Berücksichtigung von Erfahrungen der Praxis den Betrag von einmaligen Mehrkosten im Jahr 1991 von ca. 50 Mio DM und danach jährlich 20 Mio DM nicht übersteigen.

12.06.91

G - Fz - In

Verordnung

des Bundesministers für Familie und Senioren

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des § 88
Abs. 2 Nr. 8 des Bundessozialhilfegesetzes

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
021 (312) - 240 00 - So 19/91

Bonn, den 12. Juni 1991

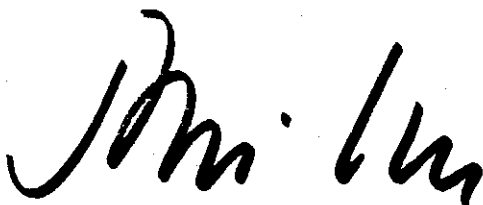
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Familie und
Senioren zu erlassende

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur
Durchführung des § 88 Abs. 2 Nr. 8 des Bundessozial-
hilfegesetzes

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80
Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.



Rudolf Seiters

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur
Durchführung des § 88 Abs. 2 Nr. 8 des
Bundessozialhilfegesetzes

Vom

1991

Auf Grund des § 88 Abs. 4 des Bundessozialhilfegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 1991 (BGBl. I S. 94) in Verbindung mit dem Organisationserlaß des Bundeskanzlers vom 24. Januar 1991 (BGBl. I S. 530) verordnet der Bundesminister für Familie und Senioren:

§ 1

Dem § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a der Verordnung zur Durchführung des § 88 Abs. 2 des Bundessozialhilfegesetzes vom 11. Februar 1988 (BGBl. I S. 150) wird folgender Satzteil angefügt:

"jedoch 4.500 Deutsche Mark bei Hilfesuchenden, die das 60. Lebensjahr vollendet haben,".

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1991 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

I. Allgemeines

§ 88 Abs. 4 des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 1991 (BGBl I S. 94) ermächtigt den Bundesminister für Familie und Senioren, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Höhe der Barbeträge oder sonstigen Geldwerte zu bestimmen, von deren Einsatz oder Verwertung die Sozialhilfe nicht abhängig gemacht werden darf (§ 88 Abs. 2 Nr. 8 des Gesetzes). Eine Neubestimmung dieser Beträge ist zuletzt durch die Verordnung zur Durchführung des § 88 Abs. 2 Nr. 8 des Bundessozialhilfegesetzes vom 11. Februar 1988 (BGBl I S. 150) mit Wirkung vom 1. April 1988 erfolgt.

II. Zur Neufestsetzung im einzelnen

Zweck der gesetzlichen Regelung ist es zu verhindern, daß ein Hilfesuchender seine angesparten Barmittel bei Eintritt einer Notsituation bis auf den letzten Pfennig verbrauchen muß, bevor er Sozialhilfe beanspruchen kann. Es soll dem in Not Geratenen, auch zur Stärkung seiner Bereitschaft, bei der Überwindung seiner Notlage mitzuwirken (§ 1 Abs. 2 Satz 2 BSHG), ein gewisser finanzieller Bewegungsspielraum belassen bleiben. Den in Einrichtungen betreuten Sozialhilfeempfängern dient das Schonvermögen, sich unabhängig von der Sozialhilfe Wünsche, die mit dem Barbetrag zur persönlichen Verfügung nicht gedeckt werden können, zu erfüllen. Vor allem in den neuen Bundesländern, in denen bisher der Einsatz des Vermögens nicht verlangt wurde, machen Bewohner von Altenheimen (Feierabendheimen) geltend, sie hätten, wenn sie die Neuregelung hätten voraussehen können, sich nicht für

einen Heimaufenthalt entschieden. Angesichts der Wohnungssituation in den neuen Ländern bestehe nunmehr kurzfristig keine Möglichkeit, wieder einen eigenen Hausstand zu gründen. Die unterschiedliche Barbetragshöhe bei Pflegeheimbewohnern (4.500 DM) und Altenheimbewohnern (2.500 DM) sei sachlich nicht gerechtfertigt.

In Übereinstimmung mit dem Beschluß der Konferenz der Arbeits- und Sozialminister und -Senatoren der Länder vom 13.3.1991 in Berlin wird die unterschiedliche Höhe des kleinen Barbetrages für Bewohner von Pflegeheimen und Altersheimen in der Sache nicht mehr als gerechtfertigt angesehen und aufgegeben. Die Regelung ist eilbedürftig, weil in den neuen Ländern die landesrechtlichen Übergangsregelungen auslaufen und höhere Barbeträge als 2.500 DM danach abgeschmolzen werden und nicht mehr wiederhergestellt werden könnten.

In die Regelung werden über 60 Jahre alte Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen einbezogen, weil ihre Selbsthilfemöglichkeiten und ihr Selbsthilfebedarf nicht geringer angesetzt werden sollten als die von Heimbewohnern - auch im Hinblick auf den Grundsatz "ambulant vor stationär". Ihre Zahl ist in den neuen Bundesländern sehr gering und wird dies im Hinblick auf die Angleichung des Rentenniveaus an das in den alten Bundesländern, auf die hohe Frauenerwerbsquote und auf den Ausgleich steigender Mietbelastungen durch Wohngeld sowie - zwischenzeitlich - auf die Nichtgewährung des Altersmehrbedarfs (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BSHG) in den neuen Bundesländern auch bleiben. In den alten Bundesländern ist die Zahl der über 60 Jahre alten Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen ebenfalls gering im Hinblick auf das hier erreichte hohe Niveau der

Altersversorgung. Hinsichtlich der vor allem betroffenen Empfängergruppen (ehemalige Alleinerziehende und Pflegepersonen ohne genügende Alterssicherung) ist die Erhöhung des Barbetrages sachlich gerechtfertigt. Für Empfänger von Hilfe in besonderen Lebenslagen (z. B. Pflegegeld) gilt bereits jetzt der höhere Barbetrag.

Die vorgeschlagene Regelung erlaubt zugleich eine angemessene Vorsorge für die würdige Bestattung und entspricht damit einem starken emotionalen Bedürfnis der älteren Mitbürger.

III. Kosten

Die Anhebung des "geschützten" Barbetrages führt zu Mehrausgaben bei der Gewährung und Bemessung von Sozialhilfeleistungen in den Haushalten der kreisfreien Städte und Landkreise als örtliche Träger der Sozialhilfe und der neuen Bundesländer als überörtliche Träger der Sozialhilfe sowie die Haushalte der von den Ländern bestimmten überörtlichen Träger der Sozialhilfe. Diese Mehrkosten sind weder er-rechenbar noch zuverlässig zu schätzen; unter Berücksichtigung von Einschätzungen aus der Sozialhilfepraxis fallen 1991 einmalige Mehrkosten von ca. 50 Mio DM (einmalige Abschmelzung des Vermögens) an, danach dürften die Mehrkosten insgesamt einen Betrag von 20 Millionen DM jährlich nicht übersteigen.

Angesichts der vergleichsweise geringen Mehrkosten sind Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten.

27.09.91

Beschluß

des Bundesrates

zur

Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des
§ 88 Abs. 2 Nr. 8 des Bundessozialhilfegesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 634. Sitzung am 27. September 1991
beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2
/ des Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der Anlage
ergebenden Änderungen zuzustimmen.

Drucksache 369/91 (Beschluß)

Anlage

Ä n d e r u n g e n
der
Ersten Verordnung zur Änderung
der Verordnung zur Durchführung des
§ 88 Abs.2 Nr. 8 des Bundessozialhilfegesetzes

1. Zu § 1

In § 1 sind nach den Worten "vollendet haben" die Worte
"sowie bei Erwerbsunfähigen im Sinne der gesetzlichen
Rentenversicherung und den diesem Personenkreis vergleich-
baren Invalidenrentnern" einzufügen.

Begründung:

Die Barbeträge in der Verordnung zur Durchführung des § 88 Abs. 2 BSHG sollen nicht nur für die über 60jährigen, sondern auch für die Invalidenrentner auf 4.500 DM angehoben werden.

Damit die Änderung der Verordnung zur Durchführung des § 88 Abs. 2 BSHG diesen Personenkreis sowohl in den alten wie auch in den neuen Bundesländern erfaßt, sind die Erwerbsunfähigen im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung und die diesem Personenkreis vergleichbaren Invalidenrentner in die Verordnung aufzunehmen.

Nach dem Gesetz zur Herstellung der Rechtseinheit in der gesetzlichen Renten- und Unfallversicherung (Renten-Überleitungsgesetz - RÜG -) vom 21. Juni 1991 (BGBl. I S. 1606) wird dem Sozialgesetzbuch 6. Teil ein § 302 a hinzugefügt, aus dem sich die eindeutige Zuordnung der Invalidenrentner entweder zu den Erwerbsunfähigen oder den Berufsunfähigen ab 1. Januar 1992 ergibt.

Im Vorgriff auf diese Regelung kann der Personenkreis der dem Erwerbsunfähigen im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung vergleichbaren Invalidenrentner vor dem 1. Januar 1992 auf Länderebene durch Verwaltungsvorschriften eindeutig definiert werden.

2. Zu § 2

Der Text des § 2 ist wie folgt zu fassen:

"Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1991 in Kraft."

Begründung:

Notwendige zeitliche Anpassung.